

Entwurf - Geschäftsordnung

Der Elternrat des Marie-Curie-Gymnasiums hat am gemäß § 20 Elternmitwirkungsverordnung vom 10. September 1992 folgende Geschäftsordnung beschlossen

§ 1 Der Elternrat

Die Elternsprecher aller Klassen und Kurse der Schule und Ihre Stellvertreter bilden den Elternrat.

§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens einen/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

(2) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.

(3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Jahr.

(2) Die Amtszeit der/s Vorsitzenden des Elternrates beträgt ein Jahr.

(3) Die Klassenelternsprecher/innen, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Die/der Vorsitzende/r

(1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder des Vorstandes für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie die weiteren Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz bilden den Vorstand des Elternrates.

(3) Die/der Vorsitzende/r vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.

(4) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder des Elternrates übertragen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende/r, die/der zu den Sitzungen einlädt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende/r den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen erfolgen. Eine Sondersitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

(3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt ist pro Klasse und Kurs ein/e Vertreter/in.

(2) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.

(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.

(3) Die/der Vorsitzende/r des Elternrates und sein/e Stellvertreter/in sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz

(1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzende/n und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.

(2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft.